

gemäß § 70 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für den 31. Jänner 1951 gekündigt. Anlaß für die Kündigung war, daß die Beschwerdeführerin am 4. Oktober 1950 dem Dienst ferngeblieben war, weil sie — wie sie bei ihrer Einvernahme angab — sehen wollte, ob und wie der vom Linksblok am 4. und 5. Oktober durchgeführte Streik anlaufe. Ihr Fernbleiben vom Dienst sei Weltanschauungsache. Der von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung hat der Stadtsenat mit Beschluß vom 29. Dezember 1950, welcher Beschluß der Beschwerdeführerin vom Magistrat am 2. Jänner 1951 zugestellt wurde, keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde bekämpft einen Beschluß des Wiener Stadtsenates, der sich auf § 70 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien stützt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1951 den Beschluß gefaßt, das Verfahren zu unterbrechen und gemäß Art. 139 Abs. 1 B.-VG., bzw. § 61 VerFG. von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sowie gemäß Art. 140 B.-VG. und § 65 VerFG. von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien einzuleiten, und dieses Verfahren mit dem bereits zu Zl. G 1/51, V 1/51 und V 3/51 anhängigen Verfahren zur Prüfung der bezeichneten Rechtsnormen zu verbinden.

Mit seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1951 G 1/51, V 1/51 und V 3/51 hat der Verfassungsgerichtshof die vom Gemeinderat der Stadt Wien am 20. Dezember 1946 zu Pr. Zl. 1252 beschlossene und durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Juli 1948 Pr. Zl. 940, vom 21. Juni 1949 Pr. Zl. 1208, vom 17. Februar 1950 Pr. Zl. 130 und vom 30. Juni 1950 Pr. Zl. 1530 abgeänderte und ergänzte Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als gesetzwidrig aufgehoben.

Dadurch ist dem Beschluß des Wiener Stadtsenates, der sich ausschließlich auf diese Dienstordnung stützte, die Grundlage entzogen. Die Beschwerdeführerin erscheint daher in dem Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, da eine Verletzung dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht nur dann vorliegt, wenn im konkreten Fall eine nicht zuständige Behörde entschieden hat, sondern auch dann, wenn eine Behörde Befugnisse in Anspruch nimmt, die in den bestehenden Vorschriften keine Deckung finden. An einer solchen Deckung fehlt es aber dem angefochtenen Beschluß nunmehr infolge Aufhebung der Dienstordnung, weshalb er als verfassungswidrig aufzuheben war.

2170

Amtswegige Überprüfung des Kärntner Landesgesetzes über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer). Freies Beschlußrecht der Gemeinde.

Erk. v. 1. Oktober 1951, G. 3/51.

Im § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59, werden die Worte: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ und im zweiten Satz des § 21 desselben Gesetzes die Worte: „mit Zustimmung der Landesregierung“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Tatbestand:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Zuge der Beratung über die Beschwerde der Stadtgemeinde Villach gegen den Beschluß der Kärntner Landesregierung vom 20. September 1950 den Beschluß gefaßt, gemäß Art. 140 B.-VG. von Amts wegen das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 und des § 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59, einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

Bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 und des § 21 des Kärntner Landesgesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. Nr. 59, war von der auf dem F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, und dem FAG 1950, BGBl. Nr. 36, beruhenden Rechtslage auszugehen. Diese läßt sich, soweit sie vorliegendenfalls von Bedeutung ist, kurz dahin zusammenfassen, daß § 9 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2 des FAG. 1950 (in gleicher Weise wie bereits das FAG. 1948) auf Grund der durch § 7 Abs. 2 F.-VG. erteilten Ermächtigung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckbestimmung des Ertrages als ausschließliche Gemeindeabgaben erklärt, daß weiters die Gemeinden nach der Bestimmung des im § 7 Abs. 5 F.-VG. wurzelnden § 10 Abs. 3 lit. a des FAG., vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden — abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — bis zum Ausmaß von 25% des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe durch Beschluß des Gemeinderates ausschreiben können, und daß endlich nach § 8 Abs. 6 F.-VG. die Landesgesetzgebung Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigten kann, unter gewissen Voraussetzungen für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben.

Aus all diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Landesgesetzgebung zwar befugt ist, die Gemeinden zur Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnis auch in den im § 10 Abs. 3 FAG. bezeichneten Fällen zu verpflichten, daß sie aber im übrigen nicht berechtigt ist, das den Gemeinden durch die bezeichnete Bestimmung des FAG. gewährleistete Recht der Ausschreibung der Abgaben mittels freien Beschlusses der Gemeindevertretung in irgendeiner Richtung einzuschränken. Dieser Rechtslage ist sich die Landesregierung, wie aus den diesfalls durchaus zutreffenden Ausführungen ihrer gemäß § 63 Abs. 2 VerfGG. erstatteten Äußerung hervorgeht, voll bewußt. Sie irrt aber, wenn sie die Meinung vertritt, daß § 1 und § 21 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1949 dieser Rechtslage entsprechen.

Die Landesregierung legt dem § 1 des Gesetzes, der die Gemeinden des Landes Kärnten verpflichtet, durch Gemeinderatsbeschluß die Lustbarkeitsabgabe, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, auszuschreiben und einzuhoben, die Bedeutung bei, daß er lediglich den Rahmen der Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe festsetzt und den Umfang der Verpflichtung abgrenzt. Soweit aber § 3 des Landesgesetzes Befreiungen vorsehe, die über die im § 10 Abs. 3 lit. a FAG. angeführten Ausnahmen hinausgehen, werde das freie Beschlußrecht der Gemeinden durch die Bestimmungen des § 1 nicht berührt. Es wäre daher nach den Ausführungen der Landesregierung dem Gemeinderate der Stadt Villach freigestanden, neben der Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1949 mittels besonderen Gemeinderatsbeschlusses auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. a des FAG. auch noch eine besondere weitere Lustbarkeitsabgabe für sportliche Amateurveanstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld eingehoben wird, auszuschreiben. Dieser Auffassung der Landesregierung vermochte der Verfassungsgerichtshof nicht beizupflichten. § 1 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1949 verpflichtet die Gemeinden, die Lustbarkeitsabgabe (§ 10 Abs. 3 Buchstabe a des FAG. vom 21. Jänner 1948 BGBl. Nr. 46), nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, auszuschreiben. Diese Fassung des Gesetzestextes läßt keinen Raum für irgendeine weitgehende Beschlußfassung der Gemeindevertretungen, weil jeder derartige über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehende Beschluß die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe in einer vom Landesgesetz abweichenden Weise zur Folge haben würde. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem § 1 wirklich nur jene Bedeutung zu geben, die ihm die Landesregierung nunmehr beimißt, dann hätte er dies im Gesetz unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen, etwa in der Art, daß es sich hierbei um eine Mindestverpflichtung handelt,

durch die das den Gemeinden nach § 10 Abs. 3 Ziff. a FAG. zustehende Satzungsrecht, soweit es über die durch das Landesgesetz auferlegte Verpflichtung hinausreicht, nicht berührt wird. Mangels einer derartigen Bestimmung steht § 1 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1949 in seiner damaligen vorbehaltlosen Fassung mit dem F.-VG. im Widerspruch.

Das gleiche gilt vom zweiten Satz des § 21 des Landesgesetzes, insoweit er die Erlassung der Durchführungsbestimmungen der Gemeinden an die Zustimmung der Landesregierung bindet. Da, wie eingangs dargelegt, den Gemeinden hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des F.-VG. und des FAG. innerhalb des dort abgesteckten Rahmens das freie Satzungsrecht zusteht, die Gemeinden mithin unmittelbar, gestützt auf die beiden genannten Gesetze, Beschlüsse über die Ausschreibung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe fassen können, erscheint die Bindung solcher Beschlüsse an die Zustimmung der Landesregierung nicht zulässig. Eine solche Bindung erweist sich übrigens auch nicht erforderlich, weil die Landesregierung, falls ein die Gemeinden zur Einhebung bestimmter Abgaben verpflichtendes Landesgesetz erlassen wurde, als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der bezüglichen Gemeindeordnung die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften überwachen und erzwingen kann und überdies die Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs. 6 F.-VG. die Landesregierung-ermächtigten kann, die betreffende Abgabe für die Gemeinde einzuhoben.

Der Vertreter der Landesregierung hat in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß die Gemeinden durch das Landesgesetz weitergehende Ermächtigungen zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben zugestanden erhalten haben, als ihnen nach § 10 Abs. 3 lit. a des FAG. unmittelbar zukommen. Dieses Vorbringen ist zwar an sich zutreffend, doch kann die Landesregierung daraus für ihren Standpunkt nichts gewinnen. Es wurde bereits oben festgehalten, daß die Landesgesetzgebung auf Grund des § 8 Abs. 6 F.-VG. die Gemeinden durch Landesgesetz zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten kann. Und da § 8 Abs. 6 F.-VG. hierbei keinerlei einschränkende Bestimmung aufstellt, haben diese Anordnungen zweifellos auch für jene Fälle Geltung, in denen die Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F.-VG. im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 3 FAG. ermächtigt sind, durch freien Beschluß Abgaben auszuschreiben. Einer solchen landesgesetzlichen Anordnung kann aber in diesen Fällen nur die Bedeutung zukommen, daß die Gemeinden zur Erhebung der maßgeblichen Abgabe in einem bestimmten Mindestmaß verpflichtet werden. Niemals aber kann dadurch das den Gemeinden verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zur

§ 8 Abs. 6
Dah
für
§ 10
§ 7 Abs. 5
§ 10 Abs. 3

Ausschreibung der Abgabe durch freien Beschluß der Gemeindevertretung eingeschränkt werden, wie dies nach der bisherigen Fassung des § 1 und des § 21 des Landesgesetzes der Fall war, dies auch dann nicht, wenn das Landesgesetz den Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 des FAG. eine weitergehende Ermächtigung zur selbständigen Ausschreibung der Abgabe erteilt hat.

Es waren daher sowohl im § 1 wie im § 21 des Landesgesetzes die im Spruch bezeichneten Worte als verfassungswidrig aufzuheben.

2171

Beschwerde einer Gemeinde gegen die Nichtigerklärung eines Gemeinderatsbeschlusses. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Gemeinde auf dem Gebiet des Abgabewesens.

Erk. v. 1. Oktober 1951, B. 207/50.

Durch den angefochtenen Bescheid ist die Stadtgemeinde Villach in dem ihr nach dem F-VG im Zusammenhalt mit dem FAG. 1950 zustehenden Recht, die Lustbarkeitsabgabe auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses ohne Zustimmung der Landesregierung auszuscheiden, verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Tatbestand:

Der § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59, lautet:

„Die Gemeinden des Landes Kärnten werden auf Grund des § 8 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, durch Gemeinderatsbeschluß die Lustbarkeitsabgabe (§ 10 Abs. 3 Buchstabe a des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Jänner 1948 BGBl. Nr. 46) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuscheiden und einzuhoben.“

Am 6. April 1950 hat der Gemeinderat der Stadt Villach einen Beschluß über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) gefaßt, dessen § 1 folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1950 Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 36/1950, und auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Körperschaften sowie auf Grund der mit dem Landesgesetz vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. für Kärnten Nr. 59/1949, erteilten Ermächtigungen erfolgt die Ausschreibung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) in der Stadtgemeinde Villach nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.“

Der Beschluß des Villacher Gemeinderates stimmt im übrigen mit dem Landesgesetz — ausgenommen die Ziff. 6 des § 3 — wörtlich überein.

§ 3 des Landesgesetzes besagt:

„Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:

6. Sportliche Veranstaltungen von Amateuren, wie: Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Eisschießen, Rodeln, Schifahren, Eis-, Kunst- und Schnellauf, Segelfliegen, Turnen, Eishockey.“

Hingegen lautet die Ziff. 6 des § 3 des Gemeinderatsbeschlusses: „Sportliche Veranstaltungen von Amateuren, und zwar Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Eisschießen, Rodeln, Schifahren, Eis-, Kunst- und Schnellauf, Segelfliegen, Turnen, Eishockey, sofern ein Entgelt nicht eingehoben wird.“

Die Kärntner Landesregierung verweigerte gemäß § 21 des Kärntner Landesgesetzes über die Lustbarkeitsabgaben die Zustimmung zu dem Beschluß des Gemeinderates Villach und erklärte mit Bescheid vom 20. September 1950, Zl. 76.995-4/50, gemäß § 69 der Villacher Gemeindeordnung den Beschluß des Gemeinderates für nichtig.

Gegen diesen Bescheid, mit dem der Beschluß des Gemeinderates vom 6. April 1950 über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für nichtig erklärt wurde, hat die Stadtgemeinde Villach, eine auf Art. 144 B. V-G. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Beschwerde gegen die Bescheide der Kärntner Landesregierung vom 20. und 21. September 1950, Zl. 67.250-4/50, 67.481-4/50, 68.968-4/50, 75.197-4/50, 76.830-4/50, 77.328-4/50, 77.329-4/50, 77.330-4/50 und 77.509-4/50 gerichtet ist, wurde sie bereits mit dem hg. Beschluß vom 21. Juni 1951 B-207/50 als unzulässig zurückgewiesen. Auf die Begründung zu 1. dieses den Parteien zugestellten Beschlusses wird verwiesen.

Es verbleibt daher nur mehr über die Beschwerde zu erkennen, soweit sie den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20. September 1950, Zl. 76.995-4/50, bekämpft. Mit diesem Bescheid hat die Kärntner Landesregierung dem Beschluß des Gemeinderates Villach vom 6. April 1950 über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) gemäß § 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1949 über die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), LGBl. Nr. 59, in Verbindung mit § 1 und § 3 Ziff. 6 dieses Gesetzes die Zustimmung versagt und den Beschluß gemäß § 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1931, betreffend die Erlassung einer eigenen Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Villach, LGBl. Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 38, für nichtig erklärt.

In seiner Sitzung vom 21. Juni 1951 hat der Verfassungsgerichtshof nebst dem eingangs erwähnten Zurückweisungsbeschluß den weiteren